

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Per E-Mail:

An die Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterin und
Oberbürgermeister

Fachaufsichtlicher Erlass nach § 13 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,

am 19. Februar 2021 ist die geänderte 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in Kraft getreten. Hier sind für Thüringen insgesamt einige Lockerungsmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund der noch immer hohen Infektionszahlen in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten und der damit verbundenen Stagnation der landesweiten Inzidenz auf einem hohen Niveau sowie den vermehrten Nachweisen von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten sind jedoch in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen erforderlich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, wonach Sie bei Überschreiten der dort festgelegten Grenzwerte weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um ein weiteres bzw. erneutes Ansteigen der Infektionszahlen in Thüringen zu verhindern. Hier kommen insbesondere auch die Maßnahmen in Betracht, die mit der neuen Verordnungslage gelockert werden.

Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen bedarf es weiterer Maßnahmen, um den Infektionsschutz sicherzustellen und einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern.

Aus diesem Grund weise ich über die Regelungen in der Verordnung hinaus Folgendes an:

Liegt der 7-Tages-Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt am **19.02.2021** bei 200 Neuinfektionen oder darüber, **sind** folgende Einrichtungen über den 22.02.2021 hinaus **geschlossen zu halten**:

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergarten-gesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie

Die Staatssekretärin

Ines Feierabend

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
12-2388/125-20-24961/2021

Erfurt

19. Februar 2021



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMSGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft.

Liegt der Inzidenzwert in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt ab dem **22.02.2021** bei 200 oder darüber, **sind** die o.g. Einrichtungen ab dem Folgetag **zu schließen**.

Diese Maßnahmen **sollen** getroffen werden, wenn der Inzidenzwert in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt zwischen 150 und 200 liegt.

Die Schließung ist mittels Erlass einer Allgemeinverfügung anzuordnen. Sie kann frühestens beendet werden, wenn der Inzidenzwert an mindestens 7 Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 150 bzw. 200 Neuinfektionen unterschreitet.

Maßgeblich sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Sollte sich für ganz Thüringen auch unter Beobachtung der Ausbreitung von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten abzeichnen, dass die Inzidenz landesweit dauerhaft bei 120 oder höher liegt, wird seitens des Thüringer Gesundheitsministeriums geprüft, ob weitere Eindämmungsmaßnahmen und damit auch eine erneute Änderung der geltenden Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend